

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

09.03.2022

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen
Frau Vorsitzende Sandra Weeser, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von
Sebastian Klöppel

Telefon 0221/3771-2 06
Telefax 0221/3771-509

E-Mail:
sebastian.kloepfel@staedtetag.de

per E-Mail: bauausschuss@bundestag.de
heike.florian@bundestag.de

Aktenzeichen
64.10.45

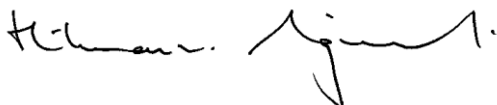
Öffentliche Anhörung am 14.3.2022 zu den Vorlagen

- a) **Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**
„Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG)“ (BT-Drs. 20/689)
- b) **Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE. „Warme Wohnung statt sozialer Kälte“ (BT-Drs. 20/25)**

Sehr geehrte Frau Weeser,

wir danken für die Gelegenheit, aus Sicht des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zum Entwurf des Heizkostenzuschussgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme finden Sie als Anlage beigefügt. Wir hoffen auf diesem Weg zur Optimierung des von unserer Seite im Grundsatz unterstützten Vorhabens beitragen zu können.



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Bernd Düsterdiek
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

09.03.2022

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG), BT-Drucksache 20/689

und zum

Antrag der Fraktion DIE LINKE. Warme Wohnung statt sozialer Kälte, BT-Drucksache 20/25.

Der Deutsche Städtetag (DST) und der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) begrüßen das Ziel des Gesetzentwurfs zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten ausdrücklich. Ein im kommenden Sommer ausgezahlter Heizkostenzuschuss ist geeignet, Wohngeldhaushalte kurzfristig von den erhöhten Heizkosten zu entlasten. Dies stärkt das Wohngeld und mindert insbesondere das Risiko, dass Haushalte mit geringen Einkommen in Notlagen geraten, die dann durch andere Hilfeangebote bspw. im SGB II und XII aufgefangen werden müssten.

Bei dem geplanten Heizkostenzuschuss handelt es sich um eine einmalige Leistung zur finanziellen Unterstützung derjenigen Menschen, die von den steigenden Energiepreisen aus den zurückliegenden Wintermonaten besonders betroffen sind. Profitieren sollen Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld ebenso wie von BAföG, Aufstiegs-BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld. Der Heizkostenzuschuss soll nur an diese Empfängergruppe gezahlt werden, weil bei der Wohngeldberechnung, anders als im Rahmen der Grundsicherungssysteme, die Heizkosten nicht berücksichtigt werden.

Voraussichtlich 1,6 Mio. Menschen in 710.000 Haushalten, die im Zeitraum 4. Quartal 2021 bis 1. Quartal 2022 (Heizperiode) in mindestens einem Monat Wohngeld bezogen haben, werden den einmaligen Heizkostenzuschuss erhalten. Weiterhin profitieren sollen rund 370.000 nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte, rund 50.000 mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte sowie rund 65.000 Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen.

Zum Gesetzentwurf für ein Heizkostenzuschussgesetz

I. Zur Höhe des einmaligen Heizkostenzuschusses

Der einmalige Heizkostenzuschuss ist für die Wohngeldempfangnerinnen und -empfänger nach der jeweiligen Haushaltsgröße gestaffelt: Wer allein wohnt, erhält 135 Euro, ein Zwei-Personen-Haushalt erhält 175 Euro. Für jede weitere Person im Wohngeldhaushalt gibt es zusätzlich 35 Euro. Die 370.000 EmpfängerInnen von BAföG, rund 50.000 EmpfängerInnen von Aufstiegs-BAföG und rund 65.000 EmpfängerInnen von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld erhalten einen einmaligen pauschalen Zuschuss in Höhe von 115 Euro pro Person.

DST und DStGB halten es für geboten, die Berechnungen zur konkreten Höhe des Zuschusses zu prüfen. Unserem Kenntnisstand nach basieren die Berechnungen zur Zuschusshöhe auf Zahlen aus Herbst 2021, d.h. zum Beginn der im Gesetz genannten Heizperiode. Eine Aktualisierung der zugrundeliegenden Daten mindestens bis Januar 2022 einschließlich erscheint aufgrund der Preisentwicklung notwendig und angemessen. Eine möglicherweise daraus resultierende Anpassung entspräche eher der selbst gesteckten Zielsetzung des Gesetzgebers, nämlich einer Entlastung der wohngeldberechtigten Personen und Haushalte für die Heizkostenperiode 2021/2022.

Die grundsätzliche Problematik, dass Wohngeld und die Grundsicherungsleistungen nach den SGB II und XII nicht vergleichbar sind und ein gewisser „Systembruch“ weiter besteht, löst ein einmaliger Zuschuss allerdings nicht. Der „Drehtüreffekt“ zwischen den Systemen bleibt bestehen und wird durch die steigenden Heizkosten verstärkt.

II. Zum künftigen Umgang mit steigenden Heizkosten im Wohngeldbezug

Mit einer Kostenentspannung in folgenden Heizperioden ist nicht zu rechnen. Das Gegenteil ist insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen wegen des Kriegs in der Ukraine der Fall.

Ein monatlicher Zuschuss, der wie in den Grundsicherungssystemen dauerhaft gezahlt wird (vergleichbar zu den Heizkosten im Rahmen der KdU im SGB II/ SGB XII), würde den wirtschaftlichen Sicherungscharakter des Wohngeldes stärken. Ein dauerhafter Heizkostenzuschuss könnte Teil der bereits eingeführten Dynamisierung werden und bei Kostenentspannung ggf. wieder gesenkt werden. Denkbar wäre auch ein aufwandsneutrales Warmmietensystem innerhalb der Wohngeldlogik. Dadurch würden im Wohngeld sowohl steigende als auch fallende Energiepreise im Einzelfall mit deutlich geringerem Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

DST und DStGB fordern nach dem einmaligen Heizkostenzuschuss eine vertiefte Auseinandersetzung mit einer grundlegenden Reform zur dauerhaften Stärkung des Wohngeldes. In Anbetracht der zu erwartenden weiteren Preissteigerungen bei den Heizkosten muss ein dauerhafter pauschaler Heizkostenzuschuss oder ein Warmmietensystem im Wohngeld diskutiert werden.

Der Einstieg in den Umstieg auf ein Warmmietensystem müsste abgestimmt werden mit der Frage der lange angekündigten Klimakomponente im Wohngeld. Der Gesetzgeber sollte hierfür dringend einen konkreten Vorschlag präsentieren, der von den Wohngeldstellen auch praktikabel umgesetzt werden kann.

III. Zu den Details der Umsetzung des Heizkostenzuschusses

Der geplante Heizkostenzuschuss zieht für die kommunalen Wohngeldstellen Mehraufwand nach sich. Wir verweisen dabei auf eine massiv gestiegene Belastung der Wohngeldstellen während der Corona-Pandemie. Insofern begrüßen wir, dass dazu einige Anregungen der kommunalen Spitzenverbände im vorliegenden Gesetzentwurf Berücksichtigung gefunden haben.

Wir begrüßen die Ergänzung in § 3 des Entwurfs, dass die Auszahlung des Zuschusses auch an „die Empfänger oder die Empfängerin der Miete“ geleistet werden kann. Allerdings soll dies nur bei Heimfällen gelten. Durch diese Einschränkung müssen zunächst aus dem Fachverfahren andere Dauerempfänger (Vermieter, Leistungsträger) ermittelt und dann ggf. die Bankverbindung vorab bei der wohngeldberechtigten Person erfragt werden. Anschließend wäre die Bankverbindung für die Einmalzahlung im Fachverfahren jeweils manuell anzupassen.

Wenn der Zuschuss auch in diesen Fällen im Sommer ausgezahlt werden soll, dann muss die vorgenommene Verengung der eigentlichen Ausweitung zur Auszahlung auch an „Empfänger oder Empfängerinnen der Miete nur auf Heimfälle“ entfallen.

Positiv heben wir angesichts der Erfahrung vergleichbarer Instrumente aus der Vergangenheit hervor, dass der Heizkostenzuschuss 2022 keine Rückforderung des einmaligen Zuschusses im Falle der Aufhebung oder Unwirksamkeit des zugrunde liegenden Wohngeldbescheides vorsieht. Das mindert den Verwaltungsaufwand. Wir begrüßen überdies, dass in der Begründung zu § 4 des Entwurfs das Verhältnis zu Rücknahmen nach § 45 SGB X erläutert wird.

Wir regen nach wie vor an klarzustellen, wie die Frage der Zuständigkeit einer Wohngeldbehörde für den Fall geregelt ist, dass ein wohngeldberechtigter Haushalt innerhalb des fraglichen Zeitraums zwischen dem 1. Oktober 2021 und 31. März 2022 von einer Stadt/einem Landkreis in eine/n andere/n umzieht.

Gemeinsam sind wir daran interessiert, Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit des Wohngeldes als zielgenaues, sozialpolitisches Instrument zu erhalten und zu stärken. Ausgelöst durch die öffentlichen Debatten um Preissteigerungen insbesondere im Bereich der Heizkosten beobachten wir ein großes öffentliches Interesse am geplanten Heizkostenzuschuss. Einzelnen Wohngeldstellen liegen bereits formlose „Anträge“ auf sofortige Auszahlung vor. Deshalb dringen wir auf eine klare Informationslage zum künftigen Heizkostenzuschuss. An der Verbreitung der Informationen zum konkreten Prozessablauf der Auszahlung des Heizkostenzuschusses beteiligen wir uns gerne.